

Merkblatt unbezahlter Urlaub von Angestellten der Kantonalen Verwaltung

Begriff (§111 GAV)	Der Urlaub ist eine vorübergehende Befreiung von der Arbeit und kann bezahlt oder unbezahlt sein. Nicht als Urlaub gelten Abwesenheiten aus folgenden Gründen: a) Ferien; b) Krankheit oder Unfall; c) obligatorischer Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst; d) Aus- und Weiterbildung.
Grundsatz (§122 Absatz 1 GAV)	Unbezahlte Urlaube sind antrags- und bewilligungspflichtig . Sie sind zu bewilligen, wenn es die betrieblichen Interessen gestatten.
Gesuch und Bewilligung (§122 Absatz 2 und 3 GAV)	Der Antrag auf unbezahlten Urlaub ist schriftlich mit einer kurzen Begründung so früh als möglich vor dem beabsichtigten Antritt beim Amtschef oder bei der Amtschefin einzureichen. Der Amtschef oder die Amtschefin leitet den Antrag mit einer Stellungnahme unverzüglich an die Anstellungsbehörde weiter, welche darüber entscheidet.
Dauer	Ein Bezug eines unbezahlten Urlaubes ist in der Regel erst ab einer Minstdauer von 7 zusammenhängenden Kalendertagen möglich. Grundsätzlich sollen zudem zuerst die Ferien- und Treueprämienansprüche aufgebraucht sein. Ein positiver Gleitzeitsaldo ist vorgängig ebenfalls zu kompensieren. Hinweis: Der Antrag ist erst zu stellen, wenn der genaue Zeitraum des Urlaubs bekannt ist.
13. Monatslohn (§125 Absatz 1 GAV)	Es erfolgt eine anteilmässige Kürzung des 13. Monatslohnes.
Ferien (§107 Absatz 2 sowie 125 Absatz 1 GAV)	Es erfolgt eine Kürzung der Ferien im Verhältnis des unbezahlten Urlaubes zum Kalenderjahr. Die Ferienkürzung kann über das Hilfsmittel Berechnung Ferienkürzung: Anwendungstool Zeitwirtschaft ermittelt werden.
Feiertage	Alle Rechte und Pflichten ruhen während des unbezahlten Urlaubes, somit besteht kein Anspruch auf Feiertage und Freitage.
Krankheit und Unfall (§125 Absatz 3 GAV)	Eine Erkrankung oder ein Unfall während des unbezahlten Urlaubes begründen weder einen Anspruch auf Abbruch des Urlaubes noch auf Ausrichtung von Lohn.

	Erkrankt oder verunfallt die Person vor Antritt des unbezahlten Urlaubs, fällt dieser dahin. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des GAV.
Unfallversicherung (Art. 3 Abs. 2 und 3 UVG / § 125 Absatz 2 GAV)	Die obligatorische Unfallversicherung ruht nach 31 Tagen ab Urlaubsbeginn. Es besteht die Möglichkeit mittels einer Abredeversicherung die Deckung um max. 6 Monate zu verlängern.
Unfall-Zusatzversicherung (UVGZ)	Die Versicherungsdeckung bleibt unter folgenden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen bestehen: - Der Arbeitsvertrag besteht weiter; - Eine Deckung durch die gesetzliche Unfallversicherung oder eine Abredeversicherung gemäss UVG besteht. Ansonsten endet die UVGZ mit dem 31. Tag nach Urlaubsbeginn.
Pensionskasse	PKSO
Familienzulagen	Familienzulagen werden nach Antritt des Urlaubs während des laufenden Monats und der 3 darauffolgenden Monate ausgerichtet.
Eintrittsdatum (technischer Eintritt) / Treueprämie	Ein unbezahlter Urlaub von mehr als 3 Monaten hat Einfluss auf das Eintrittsdatum/technischer Eintritt (Neuberechnung durch Personalamt) und somit auf die Treueprämie.
Erfahrungsstufe (§133 Absatz 3 GAV)	Für Arbeitnehmende, die ihre Stelle nach dem 30. Juni antreten oder die während insgesamt mehr als sechs Monaten pro Kalenderjahr keine Arbeit leisten, wird auf den nächstfolgenden Januar der Erfahrungszuschlag nicht erhöht.
Leistungsbonus (LEBO) (§139 Absatz 2 GAV)	Umfasst die Beurteilungsperiode weniger als sechs Monate, wird grundsätzlich kein Leistungsbonus ausgerichtet. Ausnahmen richten sich nach dem GAV.
Lehrpersonen	Ansprechperson

Folgende Unterlagen sind zwingend durch die Amtsstelle dem Personalamt einzureichen:

- Schriftlicher Antrag der angestellten Person mit Begründung und genauer Periode
- Stellungnahme bzw. Bewilligung Amtschef/in
- Unterschriebenes Formular Berechnung Ferienkürzung

Das Merkblatt ist nicht abschliessend. Es wird auf den GAV (§111 ff sowie §122 ff) verwiesen.